

| | FAQs | Kurzerläuterung Fachbereich Weltliches Recht |
|---|--|---|
| 1 | <p>Was ist bei der Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen zu beachten?</p> <p>Wann ist ein Erbschein erforderlich?</p> <p>Was ist bei der Annahme von Schenkungen zu beachten?</p> | <p>Erfährt der Kirchenvorstand von einem Nachlassfall zugunsten der Kirchengemeinde, sind sämtliche zu diesem Fall gehörenden bzw. erhaltenen Unterlagen unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen, damit rechtzeitig geprüft werden kann, ob ggf. eine Erbschaft ausgeschlagen werden muss.</p> <p>Die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bedarf der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die Erbschaft gilt als angenommen, wenn die Ausschlagung der Erbschaft nicht innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis von dem Erbfall und der Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament) gegenüber dem Nachlassgericht erfolgt ist.</p> <p>Die Ausschlagung hat zu erfolgen, wenn der letzte Wille des Verstorbenen nicht erfüllt werden kann oder der Nachlass überschuldet ist.</p> <p>Ein Erbschein wird dann benötigt, wenn die Erbenstellung gegenüber anderen bewiesen werden muss.</p> <p>Im Falle eines notariell beglaubigten Testaments oder Erbvertrags kann auf den Erbschein verzichtet werden. Gelegentlich verlangt das Grundbuchamt aber trotzdem einen Erbschein – zum Beispiel, wenn Formulierungen in Testament oder Erbvertrag unklar oder nicht eindeutig sind. Um das Erbe anzutreten und gegenüber Dritten den Nachlass zu verwalten, umzuschreiben oder in Empfang zu nehmen, bedarf es i.d.R. der Beantragung eines Erbscheins. Ist kein Erbschein vorhanden, kann ein Erbe oft weder Konten noch Mietverträge oder andere Verbindlichkeiten des Verstorbenen auflösen. Bei einer Erbengemeinschaft ist jeder Miterbe allein berechtigt, einen gemeinschaftlichen Erbschein zu beantragen, der alle Miterben benennt.</p> <p>Die Annahme von Schenkungen bedarf der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung, wenn sie mit einer Verpflichtung verbunden ist.</p> |
| 2 | <p>Was ist, wenn ein Freistellungsbescheid oder eine Freistellungsbescheinigung für eine Kirchengemeinde verlangt wird (z.B. wegen Erbschaftssteuer) oder ein</p> | <p>Für Kirchengemeinden werden Freistellungserklärungen von der Finanzverwaltung nicht ausgestellt, weil sich die Gemeinnützigkeit und ggf. eine Steuerbefreiung unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Dies folgt insbesondere aus den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Ein konkretes Beispiel ist § 13 Abs. 1 Ziff. 16 des Erbschaftssteuergesetzes (ErbStG). Danach ist die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Erbschaftssteuer befreit.</p> |

| | | |
|----------|--|--|
| | <p>sonstiger Legitimationsnachweis?</p> | <p>Religionsgemeinschaften haben nach Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der insoweit weiter geltenden Weimarer Reichsverfassung den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>Zu Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts: BMI - Körperschaftsstatus - Körperschaftsstatus (bund.de)</p> |
| <p>3</p> | <p>Für welche Fälle gibt es Gattungsvollmachten? Was ist das eigentlich?</p> <p>Warum finde ich keine Gattungsvollmacht in Erbbaurechtsangelegenheiten auf der Homepage des Erzbistums?</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen einer Gattungsvollmacht und einem Vorratsbeschluss?</p> | <p>Damit nicht bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft (z. B. Vertrag) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes nebst zwei weiteren Mitgliedern nebst Siegel unterschreiben muss, kann es zur Erleichterung des Aufwandes beim Kirchenvorstand zweckmäßig sein, <u>für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften</u> einzelne Personen zu bevollmächtigen und hierzu eine Vollmacht durch den Kirchenvorstand auszustellen. Diese Vollmacht nennt man Gattungsvollmacht.</p> <p>Das Erzbischöfliche Generalvikariat (Bereich Recht & Compliance) hat Muster für bestimmte Arten von Gattungsvollmachten auf seiner Homepage bereitgestellt. Diese Muster (Link: Dokumente Bereich Recht & Compliance (erzbistum-koeln.de)) sind im Bedarfsfall zu verwenden.</p> <p>In Erbbaurechtsangelegenheiten muss der Kirchenvorstand seine Erklärung zwingend in der vom Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vorgeschriebenen Form abgeben: Unterschrift des Vorsitzenden (oder seiner/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters nebst zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Anderenfalls müsste eine bevollmächtigte Person in jedem Fall der Abgabe einer Erklärung mit der Gattungsvollmacht zum Notar, was keine Arbeitserleichterung mit sich brächte und zudem noch Kosten auslösen würde.</p> <p>Eine Vollmacht wird stets dann benötigt, wenn eine Vertretung des Kirchenvorstandes nach außen, also im Rechtsverkehr mit Personen außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt bzw. Erklärungen abgegeben werden sollen und der Kirchenvorstand die Erklärung nicht immer in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit drei Personen abgeben möchte.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist die Willensbildung innerhalb des Kirchenvorstandes: Jedes Handeln nach außen (auch im Wege der Nutzung einer Gattungsvollmacht) muss auf den Willen des Kirchenvorstandes zurückzuführen sein. Es bedarf daher also auch bei Vorliegen einer Gattungsvollmacht stets noch eines vom Kirchenvorstand bzw. eines von ihm gebildeten Ausschusses getroffenen Beschlusses zur Abgabe der</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>In welchen Fällen ist ein Vorratsbeschluss sinnvoll?</p> | <p>Erklärung. Ein solcher Beschluss kann auch ein Vorratsbeschluss sein.</p> <p>Bei einer Vielzahl von Fällen, in welcher der Kirchenvorstand eine Erklärung abgeben muss, aber sich keine Gattungsvollmacht zur Vereinfachung aus den o.g. Gründen eignet, z.B. bei Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt beim Amtsgericht, kann ein Beschluss hilfreich sein, der zum Inhalt hat, dass der Kirchenvorstand bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der jeweiligen Erklärung im Voraus „auf Vorrat“ zustimmt. Das Muster für einen Vorratsbeschluss in Erbbaurechtsangelegenheiten (Link:Dokumente Bereich Recht & Compliance (erzbistum-koeln.de)) ist im Bedarfsfall zu verwenden.</p> |
| 4 | <p>Wie ist die Rechtslage bei Beschwerden gegen Glockengeläut?</p> | <p>Anwohner haben Glockengeläut immer dann hinzunehmen, wenn dieses eine nur unwesentliche Beeinträchtigung darstellt. Liturgisches Läuten (z.B. zu Gottesdiensten oder das tägliche Angelusläuten) gilt – aufgrund der grundgesetzlich verbürgten Religionsausübungsfreiheit – prinzipiell als unwesentlich und kann damit in der Regel nicht untersagt werden. Ausnahmen können bei einer erheblichen Lärmbelästigung durch liturgisches Läuten bestehen. In solchen Ausnahmefällen können Lärm reduzierende Maßnahmen erforderlich sein.</p> <p>Hat der Glockenschlag keine sakrale Bedeutung, wie z.B. das Zeitschlagen, wird er rechtlich als „normales“ Geräusch behandelt. Ein wichtiges Kriterium für die Zulässigkeit ist demnach, ob die Richtwerte der sog. Technischen Anweisung Lärm („TA Lärm“) eingehalten werden. Diese stellt unter anderem auf die Art des Gebietes (Innenstadtlage etc.) sowie auf die Uhrzeit (Tages- oder Nachtzeit) ab.</p> |
| 5 | <p>Hat der Pfarrer ein Hausrecht und was ist davon umfasst?</p> | <p>Dem Pfarrer steht das Hausrecht für das Gotteshaus zu. Das Hausrecht des Pfarrers erstreckt sich auch auf Seelsorgeeinrichtungen und Versammlungsräume (z.B. Pfarrsaal, Jugendheim) sowie den kirchlichen Friedhof, soweit es um seelsorgerische Belange geht. Dazu zählt auch die Befugnis, zu entscheiden, wer und in welcher Weise die Räumlichkeiten oder den Friedhof nutzen darf. Der Kirchenvorstand kann hier nicht in diesen Entscheidungsbereich hineinwirken. Im Übrigen - also soweit keine Seelsorgeentscheidungen getroffen werden - bleibt es bei der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes. Der mit der Vermögensverwaltung beauftragte Kirchenvorstand ist z.B. für den Abschluss von Nutzungsverträgen zuständig.</p> <p>Bei <u>Abhaltung des Gottesdienstes</u> steht dem Pfarrer die Leitung und Überwachung zur Verhinderung von Missbrauch zu (vgl. can. 528 § 2 Codex Iuris Canonici [CIC]). Die Ausübung dieses Hausrechts kann der</p> |

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| | | <p>Pfarrer/Kirchenrektor auch übertragen - entweder allgemein oder auch für einzelne Aufgaben wie z.B. für den Gottesdienst beauftragte Mitarbeiter.</p> <p><u>Außerhalb des Gottesdienstes</u> ist der Kirchenvorstand einzubeziehen, sobald eine vermögensrechtliche Angelegenheit betroffen ist, somit bei geplanten Anschaffungen für die Innenausstattung der Kirche sowie auch der Ausstattung für den Gottesdienst.</p> <p>Wenn Störungen vorliegen, z. B. Zeigen von störenden Fahnen, Transparenten oder Plakaten, ist eine Zuständigkeit (auch) des <u>Kirchenvorstands</u> hierfür nicht gegeben. Es sind keine vermögensrechtlichen Angelegenheiten betroffen. Dies gilt ebenso für die Beflaggung an dem Gotteshaus oder dem Pfarrhaus oder die Entscheidung über den anzubringenden Blumenschmuck, da dieser ein Zubehör des Gotteshauses darstellt.</p> <p>Der Pfarrer ist bei Ausübung seines Hausrechts berechtigt, störende Gegenstände zu beseitigen. Soweit störende Personen anwesend sind, sollte er sie ermahnen. Wenn er mit der Ermahnung erfolglos ist, kann er ein Hausverbot aussprechen. Es dürfte nicht sinnvoll sein, die fraglichen Gegenstände den störenden Personen wegzunehmen. Es kann sinnvoll sein, die Polizei einzuschalten oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu erstatten.</p> |
| 6 | Rücktritt von KV-Mitgliedern | <p>1. Was ist zu tun, wenn jemand aus dem Kirchenvorstand zurücktreten möchte?</p> <p>Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist über den Rücktrittswunsch zu informieren. Dieser setzt den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Kirchenvorstandssitzung. Über den Rücktritt entscheidet der Kirchenvorstand.</p> <p>2. Was passiert, wenn der Kirchenvorstand den Rücktrittswunsch ablehnt?</p> <p>Der Kirchenvorstand bleibt beschlussfähig. Es besteht das Recht, gegen die ablehnende Entscheidung des Kirchenvorstandes binnen zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung beim Erzbischöflichen Generalvikariat Berufung einzulegen.</p> <p>3. Was passiert, wenn der Kirchenvorstand den Rücktrittswunsch annimmt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit der Annahme des Rücktritts durch den Kirchenvorstand scheidet das Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus. Der Kirchenvorstand wird nun durch ein (bei der letzten |

| | | |
|---|---------------------------------|---|
| | | <p>Kirchenvorstandswahl) gewähltes Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Ersatzliste ergänzt. Sollte die Ersatzliste erschöpft sein, muss der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchengemeinde zum Kirchenvorstand hinzuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn das zurückgetretene Mitglied zugleich Vertreter in der Verbandsvertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes war, ist eine Neuwahl des Vertreters bzw. der Vertreterin vorzunehmen, da sonst die Verbandsvertretung nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Der (K-)GV ist von der Neuwahl in Kenntnis zu setzen. <p>4. Was muss der Kirchenvorstand tun, wenn es einen Wechsel von Mitgliedern des Kirchenvorstandes gegeben hat?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jeder Wechsel von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder einer Verbandsvertretung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat durch Übersendung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch der Kirchengemeinde (elektronische Übersendung genügt) mitzuteilen. Zudem ist die vom Kirchenvorstand zu führende Liste der Mitglieder des Kirchenvorstandes zu korrigieren. – Falls das ausgeschiedene Mitglied Gattungsbevollmächtigter war, sind die betreffenden Gattungsvollmachten neu zu fassen und die bisherigen alten Gattungsvollmachtsurkunden einzuziehen. Dies ist ebenfalls erforderlich, falls dem neuen Mitglied Gattungsvollmachten erteilt werden. <p>5. Was ist bei einem Wechsel des ersten oder zweiten Stellvertreters oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder des Kämmerers im Kirchenvorstandes zu beachten?</p> <p>Diese Wechsel sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat durch Übersendung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes mitzuteilen. Im Falle eines Wechsels des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder des Kämmerers muss das Erzbischöfliche Generalvikariat diese Beschlüsse bzw. Wahlen durch den Kirchenvorstand noch genehmigen. In allen anderen Fällen ist keine Genehmigung erforderlich.</p> |
| 7 | Pfarrverweser - Stellung | Ein Pfarrverweser kann für eine Kirchengemeinde bestellt werden, wenn der leitende Pfarrer des Amtes enthoben, verstirbt oder auf seinen Antrag hin entpflichtet und zunächst kein neuer Pfarrer bestellt wird. Der |

| | | |
|----|--|---|
| | | <p>Pfarrverweser hat vermögensrechtlich alle Rechte und Pflichten, die auch ein neuer Pfarrer hätte. Wie bei einem neuen Pfarrer verlieren allerdings die geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände Ihre Stellung als Geschäftsführer und müssen daher auf Antrag des Pfarrverwesers vom Kirchenvorstand nach Art. 2 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Geschäftsanweisung 2009) – Geschaeftsanweisung.pdf (erzbistum-koeln.de) – neu zum Geschäftsführer bestimmt werden.</p> |
| 8 | Muster - Verwendung und Nutzung von Mustern | <p>Soweit das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchengemeinden Muster auf seiner Homepage zur Verfügung stellt, z.B. für Gattungsvollmachten und bestimmte Verträge, sind diese in unveränderter Form zu benutzen. Soweit Änderungen – ausnahmsweise – gewünscht werden und das Erfordernis der Änderungen begründet wird, sind diese Änderungen mit der Aufsichtsbehörde vorab abzustimmen.</p> <p>Die Verwendung und Nutzung von Mustern dienen der Verwaltungsvereinfachung. Nicht im Vorhinein abgestimmte Änderungen werden nicht bearbeitet.</p> |
| 9 | Wechsel leitender Pfarrer und Konsequenzen für die Gremien (KV und KGV) | <p>Der neue leitende Pfarrer wird durch die Ernennung als leitender Pfarrer auch Vorsitzender aller Gremien, in denen dem Pfarrer der Vorsitz gesetzlich zugewiesen ist.</p> <p>Die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreter im Kirchenvorstand bleibt vom Wechsel des leitenden Pfarrers und des Vorsitzenden unberührt. Die ersten und zweiten Stellvertreter werden nach jeder Kirchenvorstandswahl neu gewählt. Einer Neuwahl oder Bestätigung der Wahl bedarf es nach dem Wechsel des Vorsitzenden nicht. Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter in den Verbandsvertretungen.</p> <p>Soweit der erste Stellvertreter gemäß Art. 2a der Geschäftsanweisung 2009 auf Antrag des Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraut worden ist, so gilt dies jedoch nur für die Amtszeit des Pfarrers als Vorsitzenden des Kirchenvorstands. Somit ist – soweit vom neuen leitenden Pfarrer und damit neuem Vorsitzenden des jeweiligen Kirchenvorstands gewünscht und beantragt – die Bestellung des ersten Stellvertreters zum geschäftsführenden Vorsitzenden erneut zu beschließen. Der Beschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.</p> |
| 10 | Vermögensverwaltung einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes | <p>Was bedeutet Vermögensverwaltung? Anstelle des bisherigen Kirchenvorstandes wird das Vermögen durch einen vom Erzbistum zu bestellenden Vermögensverwalter verwaltet. Die Bestellung eines</p> |

| | | |
|----|---|---|
| | | <p>Vermögensverwalters muss von der Bezirksregierung genehmigt werden.</p> <p>Wer wird Vermögensverwalter? Zum Vermögensverwalter wird der Pfarrer bestellt. Zur Entlastung sollte auf Antrag ein stellvertretender Vermögensverwalter bestellt werden. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vermögensverwalter und im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vermögensverwalter abgegeben. Alternativ kann auch ein Vermögensverwaltungsrat bestellt werden, der aus dem leitenden Pfarrer und weiteren Personen besteht. Eine dieser weiteren Personen sollte zum stellvertretenden Vermögensverwalter benannt werden.</p> <p>Wie lange kann eine Vermögensverwaltung angeordnet werden? Eine Vermögensverwaltung ist vom Gesetz her nur für eine vorübergehende Zeit vorgesehen. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr muss entweder ein neuer Kirchenvorstand gewählt sein oder eine Fusion der Kirchengemeinde erfolgen.</p> <p>Welche Auswirkungen hat die Bestellung eines Vermögensverwalters auf den (Kirchen-) Gemeindeverband? Anstelle der beiden Vertreter des Kirchenvorstandes wird die Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung durch den Vermögensverwalter vertreten. Er hat damit beide Stimmen der Vertreter in der Verbandsvertretung inne. In Abstimmung mit dem Vermögensverwalter kann auch sein Stellvertreter das Stimmrecht für ihn in der Verbandsvertretung ausüben. Dies ist sowohl im Protokollbuch der Kirchengemeinde als auch im Protokoll der Sitzung der Verbandsvertretung zu dokumentieren.</p> |
| 11 | <p>Verwendung von Siegeln und Beglaubigungen durch Pastoralbüros bzw. Mitarbeitende in Pastoralbüros</p> | <p>S. Siegelordnung des Erzbistums Köln: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/generalvikariat/content/documentcenter/amtsblatt/2024/2024-01-08-amtsblatt-erzbistum-koeln.pdf</p> <p>Beglaubigungen sind nur zulässig für eigene Urkunden d.h. Urkunden die in „Urschrift“ in der Pfarrei zu führen sind (Kirchenbücher). Hier ist das „Pfarramtssiegel“ zu verwenden. Abschriften aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes können auch durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter beglaubigt werden (Siegel der Kirchengemeinde). Für rechtsverbindliche Erklärungen, die der Kirchenvorstand abzugeben hat, ist zwingend das <u>Siegel</u></p> |

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>der Kirchengemeinde, nicht das Pfarramtssiegel zu verwenden.</p> |
| 12 | <p>Haftung von KV-Mitgliedern</p> | <p>Das einzelne Kirchenvorstandsmitglied haftet persönlich nur bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten.</p> <p>Für die namens des kirchlichen Vermögens wirksam abgeschlossenen Verträge haftet gegenüber dem Vertragspartner das Vermögen der Kirchengemeinde und nicht das einzelnen Kirchenvorstandsmitglied.</p> <p>Im Rahmen der sog. Deliktshaftung kann ein Schadenersatzanspruch neben der Kirchengemeinde auch zu Lasten des einzelnen Kirchenvorstandsmitglieds entstehen, wenn dieses schuldhaft seine Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit verletzt.</p> <p>Dies kann z. B. darin bestehen, dass jemand wegen Nichtbeachtung der Streupflicht auf dem Weg zu einer Veranstaltung auf dem Kirchengrundstück zu Schaden kommt. Hier muss das einzelne Mitglied aber nicht selbst streuen, sondern auf eine Beschlussfassung im Kirchenvorstand hinwirken, dass für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten Sorge getragen ist.</p> <p>Eine Haftung des einzelnen Kirchenvorstandsmitglieds kann auch durch eine nicht wirksame Verpflichtung des kirchlichen Vermögens entstehen. Dann haftet das KV-Mitglied als sog. vollmachtloser Vertreter. In der Regel muss dann das einzelne KV-Mitglied aber nicht den Vertrag selbst erfüllen, sondern haftet dem Vertragspartner auf Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens, also dafür, dass der Vertragspartner auf den Bestand des Vertrages vertraut hat und ihm daher Kosten entstanden sind (z. B. unnütze Notarkosten).</p> <p>Es kann auch eine Haftung gegenüber der Kirchengemeinde entstehen, wenn das einzelne Kirchenvorstandsmitglied gegen seine Pflichten zur Erhaltung des kirchlichen Vermögens verstößt und z. B. das Grundvermögen dem Verfall preisgibt oder die Kassenverwaltung nicht überwacht oder leichtsinnige Verwaltungsgeschäfte abschließt.</p> <p>Das Vermögensverwaltungsgesetz in Verbindung mit anderen Vorschriften sieht aber zum Schutze des Kirchenvermögens vor nachteiligen Entscheidungen des Kirchenvorstandes eine Genehmigungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte vor. Wenn diese Rechtsgeschäfte vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden, ist eine persönliche Haftung der Kirchenvorstände ausgeschlossen.</p> |

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>Für die ehrenamtlichen Kirchenvorstände besteht zudem <u>eine Haftpflichtversicherung, die auch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beinhaltet.</u> Allerdings liegt die Selbstbeteiligung für den jeweiligen Schadensfall bei 10.000,00 €. In der Regel wird diese von der Kirchengemeinde getragen.</p> <p>Im Falle grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Handelns des Kirchenvorstands ist die Versicherung berechtigt, die Leistung zu kürzen oder gar zu verweigern.</p> |
| 13 | <p>Mietverträge – Vorausgenehmigung</p> | <p>Gemäß der Ausführungsverordnung zu Art 7a der Geschäftsanweisung 2009 sind bestimmte Mietverträge vorausgenehmigt, Verwiesen wird auf das Amtsblatt vom 1. Januar 2023 Nr. 16 Ziffern 1 und 2 und das Amtsblatt vom 1. Februar 2024 Nr. 41:</p> <p>https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/generalvikariat/content/documentcenter/amtsblatt/2023/2023-01-01-amtsblatt-erzbistum-koeln.pdf</p> <p>https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/generalvikariat/content/documentcenter/amtsblatt/2024/2024-02-01-amtsblatt-erzbistum-koeln.pdf</p> <p>Vorausgenehmigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mietverträge über Wohnraum und Gewerberaummietverträge sowie – Stellplatz- und Garagenmietverträge, <p>die <u>alle</u> folgenden Anforderungen erfüllen (im Einzelnen s. Amtsblatt vom 1. Januar 2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung eines aktuellen Mustermietvertrags eines Haus- und Grundbesitzervereins – Zutreffendes Ausfüllen der im Vertragsmuster vorgesehenen Wahlmöglichkeiten – Keine Änderungen oder Streichungen im Vertrag – Vereinbarter Mietzins (Nettomiete) entspricht mindestens der ortsüblichen, marktgerechten Miete. <p>Liegen die Voraussetzungen der Vorausgenehmigung vor, hat dies folgende Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mietverträge sind nicht mehr zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung einzureichen, |

| | | |
|----|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – der Kirchenvorstandsbeschluss (soweit der Abschluss von Mietverträgen nicht einer externen Haus- und Mietverwaltung obliegt) muss auf die Vorausgenehmigung hinweisen und <p>dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrags samt Anlagen sowie des Kirchenvorstandsbeschlusses zu übersenden (Scan ist ausreichend); einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht bei Übertragung des Abschlusses von Mietverträgen an eine externe Haus- und Mietverwaltung sowie entsprechender Bevollmächtigung (s. Amtsblatt vom 1. Februar 2024).</p> |
| 14 | <p>Orgelpflegeverträge – Vorausgenehmigung</p> | <p>Unter gewissen Voraussetzungen gelten Orgelpflegeverträge als vorausgenehmigt, d.h. die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung muss nicht mehr aktiv eingeholt werden. Dies ist der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Orgelpflegevertrag dem aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, – das vereinbarte Entgelt den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entspricht und – der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann. Ist die Orgel neu errichtet, reicht es aus, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist. <p>Der Umstand der Vorausgenehmigung ist im Kirchenvorstandsbeschluss folgendermaßen zu vermerken: „Dieser Vertrag ist gemäß § 1 Nr. 3 AusfVO-GA Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“</p> <p>Im Anschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie des Kirchenvorstandsbeschlusses zu übersenden.</p> |
| 15 | <p>Vorausgenehmigungen</p> | <p>Welche Verträge, Rechtsgeschäfte und Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen vorausgenehmigt sind und daher dem Erzbischöflichen Generalvikariat nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, ist in der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung geregelt:</p> <p>https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/generalvikariat/content/documentcenter/amtsblatt/2023/2023-01-01-amtsblatt-erzbistum-koeln.pdf</p> |

Es handelt sich um folgende Verträge und Rechtsgeschäfte:

- Mietverträge über Wohnraum oder Gewerbeflächen
- Stellplatz- und Garagenmietverträge
- Orgelpflegeverträge
- Glockenwartungsverträge
- Kapitalanlagen
- Friedhofssatzungen
- Gattungsvollmachten für Ausschüsse
- Reiseverträge.